

10829 Berlin, 16. Mai 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-345
Telefax: 030 78730-416
GeschZ.: I 55-1.40.22-9/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-40.22-387

Antragsteller:

LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egelin

Zulassungsgegenstand:

Gefahrstoffstation aus Polyethylen
Typ: PE-200-EP8 - 300 l

Geltungsdauer bis:

16. Mai 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit fünf Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird **widerruflich** erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen mit einer aufgesetzten kubischen Umhausung mit zweiteiliger Flügeltür gemäß Anlage 1.

Die Auffangwanne einschließlich der Umhausung (Gefahrstoffstation) wird in einem Stück aus Polyethylen (PE) im Rotationsformverfahren hergestellt.

(2) Die Wände der Auffangvorrichtung sind durch angeformte vertikal verlaufende Sicken verstärkt, der obere Rand ist umlaufend als Auflagefläche für Stellebenen ausgebildet und dient gleichzeitig als Randverstärkung.

Der Boden der Auffangvorrichtung ist mit Ausformungen versehen, sie darf im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen mit Gitterrosten aus verzinktem Stahl, mit oder ohne Kunststoffummantelung, ausgerüstet werden, die als Stellebenen für Behälter und/oder Gefäße dienen.

(4) Die Typenbezeichnung der Gefahrstoffstation lautet PE-200-EP8.

Die integrierte Auffangvorrichtung hat ein Auffangvolumen von 300 l. Die Abmessungen der Gefahrstoffstation betragen in der Grundfläche (B x T) 1500 x 860 mm (im Bereich der Auffangwanne) bzw. 1500 x 1040 mm (im Bereich der Umhausung), bei einer Höhe von 1900 mm.

(5) Die Gefahrstoffstation darf in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie ist gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(6) Wird die Gefahrstoffstation im Freien aufgestellt, hat die Aufstellung so zu erfolgen, dass unzulässige Windlasten nicht auftreten können und sonstige Witterungseinflüsse (UV-Einwirkung, Niederschlag) weitgehend reduziert werden.

(7) Die Gefahrstoffstationen dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(8) Flüssigkeiten der Medienliste 40-1.1 des DIBt ¹ mit Abminderungsfaktoren $A_2=1,0$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtungen:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen,
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(9) Bei der Lagerung von Medien nach (7) / (8), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514 und 515 ² zu beachten.

¹ Medienliste 40-1.1 des DIBt, Stand: Mai 2005; erhältlich beim DIBt

² TRGS 514/515, Ausgabe Dezember 1992; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern / Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern



(10) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h WHG³.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Bauteile und Werkstoffe

Als Werkstoff für die Gefahrstoffstation dürfen nur die in der Werkstoffliste zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Anlage 2, Abschnitt 1) genannten Formmassen verwendet werden.

Wird die Gefahrstoffstation für eine Aufstellung im Freien vorgesehen, ist die verwendete Formmasse mit einem Rußpigment ($2,25 \pm 0,25 \%$) zu versehen.

Für die Zubehörteile sind die in Anlage 2, Abschnitt 2, angegebenen Werkstoffe zu verwenden.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen der Anlage 1 entsprechen.

2.1.3 Standsicherheit

Die Gefahrstoffstation ist für den in Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich standsicher.

2.1.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1⁴). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3 (1).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Gefahrstoffstationen dürfen nur im Werk 2⁵ der LaCont Umwelttechnik GmbH hergestellt werden.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Gefahrstoffstation muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Gefahrstoffstation gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung der Gefahrstoffstation (PE-200-EP8 -300 I),
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff (PE),

³ WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

⁴ DIN 4102-1; Mai 1998; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

⁵ Name und Standort des Herstellwerks sind beim DIBt hinterlegt.



- Tragkraft der Stellebene (Gitterrost),
- Auffangvolumen 300 l,
- Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-387.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gefahrstoffstation mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 2,) der Gefahrstoffstation durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Gefahrstoffstationen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Prüfungen durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Gefahrstoffstation durch eine anerkannte Prüfstelle

(1) Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2, genannten Prüfungen durchzuführen.

(2) Der Erstprüfbericht ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Gefahrstoffstationen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Hierzu zählen:



- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtung in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage),
- Verringerung der Brandlast in der Anlage,
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m),
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder der Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18230-1 ⁶ (bei Anlagen in Gebäuden).

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen (Gitterroste) aus verzinktem Stahl, die ggf. zusätzlich mit Kunststoff beschichtet sein können, sind so auszuwählen, dass die Gitterroste hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des weiteren gelten die Angaben in der Anlage 2.

(3) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Gefahrstoffstationen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(4) Die Gefahrstoffstationen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellen in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen der Gefahrstoffstationen nur sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Gefahrstoffstationen müssen auf einer ebenen biegesteifen Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) stehen. Bei Aufstellung im Freien ist der Abschnitt 1 (6) zu beachten.

(3) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Gefahrstoffstationen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind. Es dürfen nur die zur Gefahrstoffstation gehörenden Stellebenen verwendet werden.

(2) Die Stellebenen der Gefahrstoffstation dürfen entsprechend den aufgeführten Angaben belastet werden:

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| – zulässiges Auffangvolumen | 300 l |
| – zulässige Belastung der Stellebene | 500 kg / 5 kN |
| – Gitterrost (25 x 2) Abmaße | 1200 x 800 mm |

Die angegebene zulässige Belastung (Nennlast) ist als gleichmäßig verteilte Last auf der Stellebene (Gitterrost) zu verstehen.

⁶ DIN 18230-1, Ausgabe: 1998-05; Baulicher Brandschutz im Industriebau, Feuerwiderstandsdauer



(3) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(4) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein.

(5) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Gefahrstoffstation aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagefläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(7) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Gefahrstoffstation ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.

(8) Behälter/Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(9) Ein Umsetzen der Gefahrstoffstation mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

(10) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(11) Eine Isolierung des Inneren der Umhausung mit ISO-Paneelen, die für den Verwendungszweck allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, ist gestattet, wenn keine unzulässigen Belastungen der Auffangvorrichtung auftreten.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die Gefahrstoffstationen dürfen für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (7) / (8) verwendet werden.

5.1.3 Nutzbares Volumen der Gefahrstoffstation

Das nutzbare (zulässige) Auffangvolumen der Gefahrstoffstation ist im Abschnitt 5.1.1 (2) angegeben.

Bei der Verwendung der Gefahrstoffstation ohne Stellebene für mehrere Behälter/Gefäße ist sicherzustellen, dass das Volumen des größten Behälters/Gefäßes unter Berücksichtigung des in der Gefahrstoffstation verbleibenden Restvolumens von der Gefahrstoffstation noch aufgenommen werden kann.

5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Gefahrstoffstation der Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ihres genehmigten Auszuges auszuhändigen.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Gefahrstoffstation nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG⁷ sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Gefahrstoffstation führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu klären.

⁷

WHG, 19. August 2002 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)



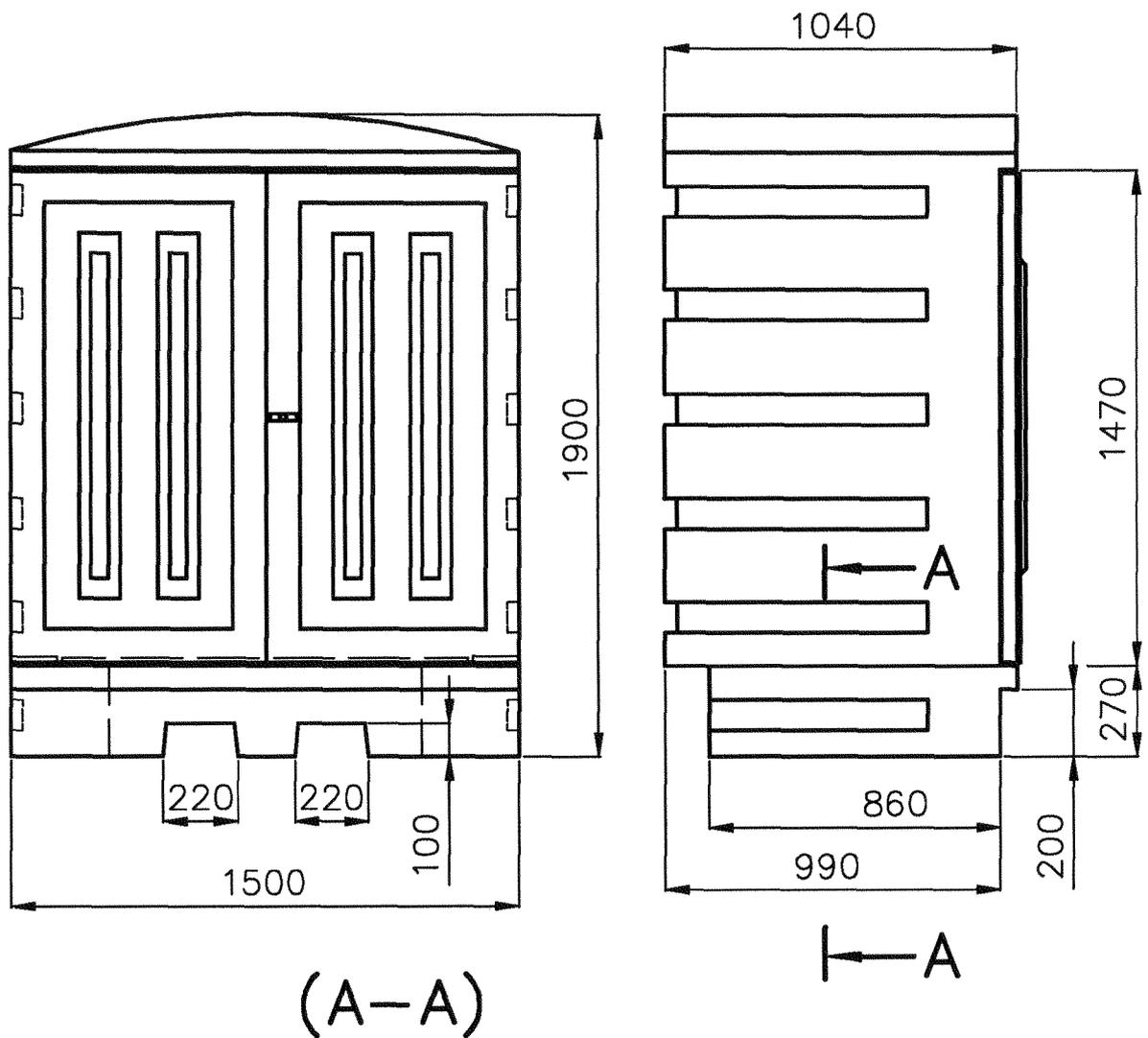
5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Gefahrstoffstation hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern/Gefäßen in die Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

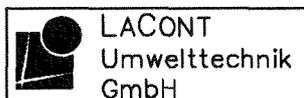
(2) Der Zustand der Gefahrstoffstation, insbesondere der Auffangwanne und der Gitterroste ist jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Leichsenring





(A-A)



LaCONT
Umwelttechnik
GmbH

LaCont Umwelttechnik GmbH
Halberstädter Straße 20A
39435 Egelein

Gefahrstoffstation
PE-200-EP8

Anlage: 1

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-387
vom 16.05.2006

Werkstoffe

1 Auffangvorrichtungen

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Gefahrstoffstation [Auffangwanne sowie Umhausung (Schrank)] dürfen nur die durch Handelsnahme (s. auch Produktdatenblatt) und Hersteller genauer bezeichneten Formmassen, die in einer beim DIBt hinterlegten Werkstoffliste aufgeführt sind, verwendet werden. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.

(2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoff- bzw. Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.

2 Gitterroste

(1) Als Stellebenen sind Gitterroste aus verzinktem Stahl (S 235 JR) zu verwenden. Die Gitterroste müssen den Anforderungen der in der beim DIBt hinterlegten Tabelle über Pressroste der Typen P230-33-3, P240-33-3 und P340-33-3 entsprechen. Die Anzahl und die Abmessungen der zur Verwendung kommenden Gitterroste für die Gefahrstoffstation vom Typ PE-200-EP8 sind nachfolgend aufgeführt:

Anzahl	1
Maße	1200 x 800 x 25 mm
Maschenteilung	33 x 33 mm
Tragstab	25 x 2 mm

(2) Der Gitterrost darf mit einer Kunststoffbeschichtung (Plastcoat PPA 571) versehen werden.



Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Gefahrstoffstationen zum Zwecke des Transports bzw. der Zwischenlagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Gefahrstoffstationen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Gefahrstoffstationen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Gefahrstoffstationen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Die Gefahrstoffstationen sind gegen unzulässige Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung dürfen die Gefahrstoffstationen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Gefahrstoffstationen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines Sachverständigen nach Wasserrecht zu verfahren.



Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) durch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Bescheinigung nachzuweisen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN 10204. Die Prüfergebnisse der Werkstoffprüfungen am Formstoff sind aufzuzeichnen.

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung Formmasstyp nach DIN EN ISO 1872-1 ¹	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüfzeugnis 3.1. nach DIN EN 10204 ²	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte			
Formstoff	Schmelzindex Streckspannung Streckdehnung Elastizitätsmodul Maßänderung nach Warmlagerung	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	Nach Betriebsanlauf bzw. nach Chargenwechsel

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die nachfolgenden Anforderungen:

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133 ³ MFR 190/2,16	max. MFR = MFR 190/2,16 (a) + 15 %
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 524-1 und -2 ⁴ (bei 50 mm/min (Abzugsgeschw.))	≥ 19,0
Streckdehnung	%		≥ 8,0
Sekantenmodul	N/mm ²		≥ 800
Maßänderung nach Warmlagerung	%	In Anlehnung an DIN 8075 ⁵	± 3,0 (maximal)

Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)



- 1 DIN EN ISO 1872-1; Oktober 1999; Kunststoffe - Polyethylen (PE)-Formmassen - Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1:1993); Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999
- 2 DIN EN 10204, Januar 2005; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen, Deutsche Fassung EN 10204:2004
- 3 DIN EN ISO 1133; 2000:02; Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:1997); Deutsche Fassung EN ISO 1133:1999
- 4 DIN EN ISO 524-1; April 1996; Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:1996;
DIN EN ISO 524-2; Juli 1996; Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:1996
- 5 DIN 8075, August 1999; Rohre aus Polyethylen (PE), PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD; Allgemeine Güteanforderungen, Prüfungen

1.3 Bauteilprüfung

Die nachfolgend aufgeführten Prüfungen sind an den Gefahrstoffstationen durchzuführen:

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Gefahrstoff- station (Wanddicken, stich- probenartig nach Prüfplan)
Abmessungen, Wanddi- cken, Einsatzmassen	gemäß Abschn. 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit der Auffang- wanne;	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Werk- stoffprüfung		

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Massen der Gefahrstoffstationen

(1) Die Abmessungen und Konstruktionsdetails sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die erforderlichen Wanddicken und Massen betragen für die Gefahrstoffstation
Typ PE-200-EP8:

Mindestmasse (ohne Gitterrost): 150 kg

Mindestwanddicke 6,5 mm

1.5 Gitterroste

Die in Anlage 2, Abschnitt 2, aufgeführten Gitterroste sind in die werkseigene Produktions-
kontrolle einzubeziehen.

2 Erstprüfung

Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss aus der inspizierten Herstell-
menge nach Gutdünken des Probennehmers eine entsprechende Gefahrstoffstation durch
die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zu-
lassung geprüft werden.

Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während
der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den
Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Pro-
bennehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüf-
bericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser
Anlage bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.3.2 der Besonderen Bestimmungen.



Werkstoffliste für Bauprodukte
nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
Z-40.22-387
Stand: 16. Mai 2006

Antragsteller: **LACONT Umwelttechnik GmbH**
Halberstädter Straße 20 A
39435 Egeln

Formmassen

Für alle Formstoffe (rotationsgeformte Gefahrstoffstation) dürfen folgende, durch Handelsname und Hersteller genauer bezeichnete Formmassen verwendet werden (kein Regranulat):

Handelsname Hersteller Formmassen-Bezeichnung DIN EN ISO 1872-1 ¹ /DIN 16776-	Klassifizierung und Zulassungs- nummer ^{**})	Schmelzindex DIN EN ISO 1133 ² MFI 190/2,16 _(a) g/(10 min)	Dichte DIN EN ISO 1183-1 ³ D _{R(a)} g/cm ³
Rigidex ® HD 3850 UA BP Solvay Polyethylene (siehe Datenblatt)	PE LLD *) -	4,5 ± 0,02 ^{**})	0,941 ± 0,002

Index **a** = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)

*) Die Formmasse darf als PE-HD nach DIN 8075 (alt) verwendet werden.

***) Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Die Formmasse wird letztmalig in die Werkstoffliste aufgenommen. Sie benötigt eine eigenständige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Fremdüberwachende Stelle:

Datum:

Unterschrift:

-
- 1 DIN EN ISO 1872-1, Oktober 1999, "Kunststoffe -Polyethylen (PE)- Formmassen -Teil 1: Bezeichnungssystem und Spezifikationen" (ISO 1872-1:1993); Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999
 - 2 DIN EN ISO 1133, Februar 2000, "Kunststoffe- Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:1997)"; Deutsche Fassung EN ISO 1133:1999
 - 3 DIN EN ISO 1183-1, Ausgabe: 2004-05, Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren (ISO 1183-1:2004); Deutsche Fassung EN ISO 1183-1:2004